

Abkommen

über

den Lotsendienst in der Flensburger Förde.

Artikel 1.

Die nach den Gesetzen ihres Landes zum Lotsendienst auf dem eigenen Hoheitsgebiet der Flensburger Förde berechtigten Lotsen beider Staaten haben das Recht, auch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates innerhalb der Förde zu lotsen. Jedoch steht das Recht, die für Flensburg bestimmten oder von dort abfahrenden Schiffe auf der Flensburger Förde zu lotsen, lediglich den an der Förde *stationierten* Lotsen zu, zu denen auch die Sonderburger Lotsen zu rechnen sind.

Artikel 2.

Das Recht, in einen Hafen hineinzulotsen, bleibt den Lotsen desjenigen Staates, dem der Hafen gehört, vorbehalten. In der Sonderburger Bucht dürfen die deutschen Lotsen bis zur Anseglungsleuchtonne an der südlichen Einfahrt zum Alsensund lotsen, im innersten Teil der Flensburger Förde dürfen die dänischen Förde-Lotsen bis auf Flensburg Rheede lotsen.

Artikel 3.

Dänische Lotsen an Bord von Schiffen, die am Kalkgrund zwecks Abnahme des Lotsen Signal setzen, werden nach den für die deutschen Lotsen geltenden Bestimmungen von der Besatzung des Feuerschiffs Kalkgrund abgeholt und an Land gesetzt. Zeitpunkt und Ort des Anlandsetzens entscheidet der Führer des Feuerschiffs unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Lotsen.

Artikel 4.

Die beiderseitigen Lotsenpatente, Lotsenschilder und Zulassungsurkunden gelten als Pässe, um den Lotsen nach beendetem Lotsendienst die Heimreise vom fremden Staat ins eigene Land zu ermöglichen.

Artikel 5.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einander zur Einhaltung der obigen Bestimmungen beizustehen.

Artikel 6.

Dieses Abkommen gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1924 und verlängert sich von da ab stillschweigend jedesmal um ein weiteres Jahr, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der beiden Staaten gekündigt wird.
